



SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Langenselbold (Baumschutzsatzung) vom 26.03.1986.

Aufgrund des Art. 1. § 118 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 Ziff. 2 und des Art. 3 des Gesetzes für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes vom 31.08.1976 (GVBl. I, 339) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I, S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03. Februar 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Im Gebiet der Stadt Langenselbold werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne alle Bäume nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
 - a) Obstbäume,
 - b) Bäume bis zu 60 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang;
 - c) Baumbestände in Gärtnereien.

§ 2

BESEITIGUNGSVERBOT

- (1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume ohne Genehmigung der Stadt Langenselbold zu beseitigen.
- (2) Beseitigung im Sinne des Absatzes 1 ist die Entfernung oder Zerstörung von geschützten Bäumen. Eine Entfernung liegt dann vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln liegt dann nicht vor, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können.

Der Beseitigung stehen gleich Veränderungen oder Beschädigungen an geschützten Bäumen. Eine Veränderung oder Beschädigung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, dadurch das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.

- (3) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, desgleichen nicht die Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.

§ 3

GENEHMIGUNG ZUR BESEITIGUNG

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume wird vom Magistrat der Stadt Langenselbold erteilt.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern;
 - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - d) durch den Baum vor Fenstern der Zufluß von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
 - e) die Fläche, auf der der Baum steht, für ein zulässiges Bauvorhaben in Anspruch genommen werden soll oder durch die Versagung der Genehmigung eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
 - f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Erhaltung der Lebensqualität im Sinne des Umweltschutzes, Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Stadtbild und die Tierwelt.

§ 4

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG

Die Genehmigung nach § 3 ist von dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten beim Magistrat der Stadt Langenselbold schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 5 ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung nach § 3 kann bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere auch unter der Verpflichtung zur Vornahme einer Ersatzpflanzung.

§ 6 VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG

Wird die Beseitigung (§ 2) von kranken Bäumen versagt, ist durch Anordnung sicherzustellen, dass der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind.

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 1, § 113 Abs. 1 Nr. 20 des Gesetzes für eine Hessische Bauordnung und zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt (§ 2) oder Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen nicht erfüllt, die gemäß § 5 und § 6 erlassen wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 8 ERSATZ VON BÄUMEN

Wer als Eigentümer oder als sonstiger Berechtigter schuldhaft ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt (§ 2), ist für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung möglich ist, verpflichtet, die beseitigten Bäume innerhalb einer gemessenen Frist zu ersetzen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer veröffentlichten Bekanntmachung in Kraft.